

UKSH, Campus Kiel, Klinik für, Haus Nr., Arnold-Heller-Straße 3, 24105 Kiel

Durch E-Mail

Vorsitzender des Bildungsausschusses
des Schl.-H. Landtags
Herrn Peer Knöfler
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Stabsstelle Unternehmensentwicklung,
Vorstands- und Aufsichtsratsadministration

Ansprechpartnerin:

Leiterin Wissenschaftsmanagement
Frau Dipl. Theol. Andrea Eickmeier
Tel.: 0431 500-10035, Fax: -10034
E-Mail: andrea.eickmeier@uksh.de
www.uksh.de

Datum: 12. Juni 2019

Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

Drucksache 19/1290

Anhörung zum Thema Gesichtsschleier

Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN und FDP

Drucksache 19/1315

Sehr geehrter Herr Knöfler,

zum Thema Gesichtsschleier vertritt der Vorstand des UKSH die Auffassung, dass das hierzu im Freistaat Bayern für die Hochschulen geltende Gesetz (s. Art. 18 Abs. 3 BayHSchG, **Anlage 1**), das für die sechs Universitätsklinika Bayerns entsprechend gilt (s. Art. 1 und 15 BayUniKlinG, **Anlage 2**), sachgerecht und angemessen ist. Der Vorstand des UKSH hält die in dem Besonderen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern genannten Gründe für überzeugend (s. Bayrischer Landtag, Drucksache 17/16131, Zu § 2 Änderung des BayHSchG).

Der Vorstand würde es begrüßen, wenn der Schleswig-Holsteinische Landtag für die Hochschulen und das Universitätsklinikum des Landes Schl.-H. eine entsprechende gesetzliche Regelung beschließen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jens Scholz
Vorstandsvorsitzender



Peter Pansegrau
Kaufmännischer Vorstand

BayHSchG

Text gilt seit: 01.05.2019

Fassung: 23.05.2006

Anlage 1**Art. 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) ¹Alle Mitglieder der Hochschule haben sich unbeschadet weitergehender Verpflichtungen so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgabe erfüllen kann und niemand an der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten gehindert wird. ²Die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule (Selbstverwaltung) ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. ³Die Übernahme einer Aufgabe in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ⁴Der Vertretung der Mitgliedergruppen stellt die Hochschule im Rahmen der verfügbaren Mittel in erforderlichem Umfang Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung.

(2) ¹Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. ²Alle, die eine Tätigkeit der Selbstverwaltung übernommen haben, sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden oder behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung sich aus der Natur des Gegenstandes ergibt. ³Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(3) ¹Mitglieder der Hochschule dürfen in Hochschuleinrichtungen und bei Hochschulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, Hochschulbelange stehen dem entgegen. ²Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann die Hochschule Ausnahmen zulassen.

(4) ¹Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die auf Grund des Art. 17 Abs. 1 Satz 5 die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben. ²Abs. 3 gilt entsprechend für Personen nach Art. 8 des Bayerischen Integrationsgesetzes.

BayUniKlinG

Text gilt seit: 01.05.2019

Fassung: 23.05.2006

Anlage 2**Art. 1 Rechtsform**

(1) Der Freistaat Bayern betreibt als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht zur Selbstverwaltung

1. das Klinikum der Universität Augsburg (Universitätsklinikum Augsburg),
2. das Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen),
3. das Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München (Klinikum der Universität München),
4. das Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München,
5. das Klinikum der Universität Regensburg (Universitätsklinikum Regensburg),
6. das Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg).

(2) Über die Zuordnung von Einrichtungen zu einem Klinikum entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) im Benehmen mit der Hochschulleitung und dem Klinikumsvorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats durch Verwaltungsakt; Rechtsbehelfe dagegen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) ¹Der Freistaat Bayern überlässt dem Klinikum ohne Änderung des Eigentums die für den Betrieb notwendigen Grundstücke unentgeltlich zur Nutzung. ²Der Freistaat Bayern kann im Rahmen des staatlichen Immobilienmanagements hierfür weitere Grundstücke erwerben. ³Soweit Grundstücke des Körperschaftsvermögens einer Universität dem Klinikum dienen, stellt sie die Universität unentgeltlich zur Verfügung.

(4) Das Klinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 7 der Abgabenordnung (AO).

BayUniKlinG

Text gilt seit: 01.05.2019

Fassung: 23.05.2006

Art. 15 Anwendung hochschul- und krankenhausrechtlicher Vorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen der Abschnitte I, II und VIII des Ersten Teils des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Art. 27 des Bayerischen Krankenhausgesetzes gilt entsprechend.